

## 2. Überschussbeteiligung im versicherten Kollektiv (Abs. 2)

In die Musterbedingungen des GDV sind die Vorgaben der **Mindestzuführungsverordnung** (§ 4 Abs. 3 bis 5 MindZV) inhaltlich übernommen worden. Die Vereinbarungen in § 2 Abs. 2 (a) ARB erläutern und konkretisieren diese Vorgaben. Den Versicherungsunternehmen steht frei, unternehmensindividuell höhere Mindestvorgaben einzuführen.

*Krause*<sup>65</sup> erläutert detailliert die kollektive Entstehung des Überschusses auf Basis des Jahresabschlusses und gibt Hinweise zum Rohüberschuss. Außer Betracht bleibt bei *Krause* allerdings die sog. „**Gewinnabführung**“ auf Basis eines Ergebnisabführungsvertrages. Diese ist in großen Unternehmensgruppen auf Grund steuerlicher Organschaft häufig anzutreffen.

Die **Höhe** der gewährten Überschussbeteiligung ist ein wesentlicher Faktor im Wettbewerb der Anbieter. Gleichzeitig sind die Belange der Versicherten im Zeitablauf sicherzustellen, dh insbesondere Sicherstellung der vertraglich vereinbarten garantierten Leistungen bis Vertragsablauf. Bereits festgestellte, aber noch nicht ausgeschüttete Leistungen haben Eigenmittelcharakter.<sup>66</sup>

Streng zu trennen sind die **kollektive Entstehung** sowie die **vertragsindividuelle Zuteilung** der Überschussbeteiligung. In der Regel stimmen schon die Zeitpunkte für die kollektive Entstehung (Geschäftsjahr) nicht mit den Zeitpunkten der vertragsindividuellen Zuteilung (Versicherungsjahr) überein. Darüber hinaus sind insbesondere die Verwaltungskosten für den Einzelvertrag nur näherungsweise ermittelbar.

*Krause* legt die Abfolge der einzelnen Schritte von der Entstehung bis zur individuellen Zuteilung zutreffend dar.<sup>67</sup> Der Prozess insgesamt bedarf starker Erläuterung. Dies können die Musterbedingungen nur bedingt leisten. Die Unternehmen sind aufgerufen, weitere Ausführungen und Hinweise an die Versicherungsnehmer zu geben.

**a) Quellen der Überschussbeteiligung (Buchst. a).** Wer eine Versicherung abschließt, schließt sich einem Kollektiv, einer Risikogemeinschaft an. Der Überschuss entsteht aus der Gemeinschaft und kann zum Zeitpunkt der Entstehung nicht dem einzelnen Vertrag zugerechnet werden. Dies resultiert insbesondere aus

- der kollektiven Kapitalanlage,
- der biometrischen Risikogemeinschaft und
- der gemeinsamen Verwaltung.

Die Mindestzuführungsverordnung schreibt vor, dass vom gesamten, kollektiv entstandenen Überschuss eines Jahres **mindestens die in § 2 Abs. 2 (a) ARB genannten Beträge** für die zukünftige (nicht notwendigerweise zeitgleiche) Überschusszuteilung zur Verfügung stehen müssen.

Die in der MindZV festgelegten Größen betreffen allein den **Zeitpunkt der Entstehung** der Überschüsse für das Kollektiv in seiner Gesamtheit. Sind die für die Versicherungsnehmer zuzuteilenden Überschüsse festgestellt, werden diese idR zunächst in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung eingestellt.<sup>68</sup> Im Rahmen

<sup>65</sup> *Krause* in Looschelders/Pohlmann § 153 Rn. 10.

<sup>66</sup> *Krause* in Looschelders/Pohlmann § 153 Rn. 3.

<sup>67</sup> *Krause* in Looschelders/Pohlmann § 153 Rn. 29.

<sup>68</sup> Auf die Erläuterung des Verfahrens „Direktgutschrift“ wird an dieser Stelle verzichtet (→ Rn. 44).

der internen Rechnungslegung erfolgt die verursachungsorientierte Zuordnung zu einzelnen Gewinngruppen und Überschussverbänden (→ Rn. 51).

Buchstabe übernimmt die Regelungen des Gesetzes und spricht hierbei den Versicherungsnehmer explizit an.

- 37 Der Wert der einzelnen Überschussquellen hängt vom **Geschäftsmix** des Versicherers ab. Betreibt ein Unternehmen vorwiegend Risikoversicherungen oder fondsgebundene Versicherungen, nimmt das Risikoergebnis den größten Raum ein. Der Rohüberschuss wird hingegen bei Verträgen mit Sparprozess in der Regel vom Kapitalanlageergebnis dominiert.

Eine **Querverrechnung** zwischen den einzelnen Überschussquellen ist nach § 4 Abs. 1 S. 2 MindZV nicht möglich. Sollte eine Überschussquelle negativ sein, so ist die Beteiligung an dieser Quelle Null. Dies heißt aber auch, dass auftretende Verluste vom Versicherer direkt zu decken sind (in der Regel aus seinem verbleibenden Anteil am Rohüberschuss oder aus dem Eigenkapital).

Eine Querverrechnung **negativer Kapitalerträge** wurde mit dem Lebensversicherungsreformgesetz eingeführt und ist erstmals für das Geschäftsjahr ab dem 7.8.2014 anwendbar.<sup>69</sup>

- 38 **aa) Kapitalerträge (Buchst. aa).** Der kollektive Sparprozess in der Lebensversicherung hat den **Ausgleich der Kapitalanlagerisiken** zum Ziel. Die vom Versicherungsunternehmen gekauften Kapitalanlagetitel „matchen“ nicht den einzelnen Vertrag, dh stimmen in der Regel weder von der Höhe noch von der Laufzeit mit dem einzelnen Lebensversicherungsvertrag überein, sondern orientieren sich am Volumen und der Struktur der Risikogemeinschaft. Das Versicherungsunternehmen hat dabei die Grundsätze der **Mischung und Streuung** zu beachten (§ 54 VAG).

Die nach der MindZV maßgeblichen Kapitalanlagen beinhalten die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Kapitalanlagen (insbesondere ohne Eigenkapital und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Versicherungsnehmern). Im Wege der Überschussbeteiligung stehen **den Versicherungsnehmern 90% der anzurechnenden Erträge** auf diese Kapitalanlagen vermindert um die Mittel für die garantierten Leistungen zur Verfügung.

Die Musterbedingung erklärt die gesetzlichen Vorschriften vereinfachend so, dass der durchschnittliche Versicherungsnehmer diese verstehen kann. Hierbei wird klargestellt, dass die Versicherungsnehmer **als Gemeinschaft** den Anspruch auf den in der MindZV genannten Anteil an den Kapitalerträgen haben. Satz 3 stellt klar, dass zunächst die für die garantierten Leistungen benötigten Mittel abgezogen werden.

Hierdurch wird aber auch deutlich, dass **für den einzelnen Vertrag kein Anspruch auf 90%** der Kapitalerträge bestehen kann. In einem Niedrigzinsumfeld liegen die benötigten Mittel für Verträge mit Garantiezinsen von z. B. 4% **höchstens auf dem Niveau der erwirtschafteten Erträge**, sodass kein oder nur ein geringer Ergebnisbeitrag diesen Gewinngruppen zugeordnet werden kann. Die Beteiligung an dieser Überschussquelle ist Null.

- 39 **bb) Risikoergebnis (Buchst. bb).** Die Versicherungsprämie für eine Rentenversicherung setzt sich aus Sparbeitrag, Risikobeitrag und Kostenanteil zusammen. Als **Risikobeitrag** bezeichnet man den Teil der Prämie, der kalkulatorisch für die

<sup>69</sup> Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (LVRG), Art. 9, in Kraft seit 7.8.2014.

Finanzierung der Versicherungsleistungen vorgesehen ist, die der Versicherer für vorzeitige Todesfälle oder Rentenzahlungen erbringen muss. Er dient zur Deckung der versicherten Gefahr und ist damit Gegenleistung für die Gefährtragung des Versicherers.<sup>70</sup>

Die Versicherungsmathematiker können auf Basis des mathematischen Gesetzes der großen Zahlen schätzen, wie viele Mitglieder durch Tod oder Kündigung aus dem Kollektiv ausscheiden, jedoch nicht welche. Für alle Verträge im Bestand sind die kalkulierten Risikobeiträge den tatsächlichen Aufwendungen eines Jahres für Tod, Berufsunfähigkeit, Renten etc. gegenüberzustellen. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitszuschlägen in den Sterbetafeln führt auch die Risikoprüfung bei Vertragsabschluss dazu, dass die Sterblichkeit in Versicherungsbeständen nicht mit derer in der Gesamtbevölkerung übereinstimmt.

Buchstabe bb erläutert den Gesetzestext der MindZV in verständlicher Sprache.

Mit dem Lebensversicherungsreformgesetz wurde die Mindestzuführung beim Risikoergebnis auf 90 von 100 erhöht (→ Rn. 10).

**cc) Übriges Ergebnis (Buchst. cc).** Analog zu den Kapitalerträgen und dem Risikoergebnis ist mit den sonstigen Überschüssen (im Wesentlichen aus **Kosten**) zu verfahren. Die Verwaltung der Versicherungsverträge erfolgt effektiv und effizient über eine gemeinsame IT-Plattform, in einer gemeinsamen Vertragsverwaltung etc. Jedoch sind insbesondere die Verwaltungskosten für den Einzelvertrag nur näherungsweise ermittelbar. Diese sogenannten **Gemeinkosten** spiegeln allgemeine Ressourcen wider, die für die Gewährung des Versicherungsschutzes benötigt werden. Dazu gehören beispielsweise Löhne und Gehälter oder die Kosten für Raumheizung und Beleuchtung oder gewinnunabhängige Steuern (z. B. Grundsteuer).

Buchstabe cc listet auf, wie sonstige Überschüsse entstehen können. Die Aufzählung kann in den ARB der einzelnen Lebensversicherungsunternehmen ergänzt und konkretisiert werden.

**b) Zuführung der Überschüsse (Buchst. b).** Buchstabe b regelt die Art und Weise, wie die entstandenen Überschüsse dem Versichertenkollektiv zugutekommen, nämlich über die **Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)** oder im Wege der Direktgutschrift (**Satz 1**).

Der gesamte Überschussbetrag eines Jahres wird im Rahmen des Jahresabschlusses (HGB) ermittelt und **kollektiv** in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung eingestellt. Auf die Aufgabe der RfB kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.<sup>71</sup> Trotz der natürlichen jährlichen Schwankung der Rohüberschüsse ermöglichen die Instrumente der RfB und der Direktgutschrift eine gewisse Stabilität bei der Zuteilung an die Versicherungsnehmer.<sup>72</sup>

Alle der RfB kollektiv zugewiesenen Überschüsse gehören unwiderruflich dem **Versichertenkollektiv**, jedoch ohne dass hieraus bereits vertragsindividuelle Ansprüche bestehen. Buchstabe b **Satz 2 und 3** folgen dem § 56b VAG Abs. 1. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der BaFin.

**Sätze 4–6** einschließlich der Aufzählung übernehmen die Ausnahmen in Anlehnung an § 56b VAG, ohne dass inhaltliche Änderungen vorgenommen werden. Hier ist der Gesetzestext des VAG wiedergegeben.

<sup>70</sup> Balleer/Claßen S. 11.

<sup>71</sup> Vgl. auch Führer/Grimmer S. 153ff.

<sup>72</sup> Führer/Grimmer, S. 153 sowie Krause in Looschelders/Pohlmann § 153 Rn. 17.

Sollte die RfB zum **Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung** verwendet werden, sind die Gewinngruppen (→ Rn. 51) verursachungsorientiert zu belasten. Diese Forderung resultiert aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach § 11 Abs. 2 VAG. Die Sicherstellung obliegt dem Verantwortlichen Aktuar. Die BaFin überwacht die Einhaltung.

Das Gesetz gibt **keine Definition des Begriffs „verursachungsorientiert“**. In der Gesetzesbegründung wird jedoch der Unterschied zwischen „verursachungsgerecht“ (bezogen auf den einzelnen Vertrag) und „verursachungsorientiert“ deutlich. Dort heißt es<sup>73</sup>: „Daher ist in Absatz 2 nicht eine verursachungsgerechte Verteilung, sondern nur ein verursachungsorientiertes Verfahren vorgeschrieben. Der Versicherer erfüllt diese Verpflichtung schon dann, wenn er ein Verteilungssystem entwickelt und widerspruchsfrei praktiziert, das die Verträge unter dem Gesichtspunkt der Überschussbeteiligung sachgerecht zu Gruppen zusammenfasst, den zur Verteilung bestimmten Betrag nach den Kriterien der Überschussverursachung einer Gruppe zuordnet und dem einzelnen Vertrag dessen rechnerischen Anteil an dem Betrag der Gruppe zuschreibt.“<sup>74</sup> Die Zuordnung zu Gewinngruppen ist trotz risikogerechter Kalkulation notwendig, um den Ausgleich im Kollektiv und über die Zeit sicherzustellen.

44 Eine besondere Form der Überschussverwendung nimmt die **Direktgutschrift** ein. Hierbei wird ein Teil des Rohüberschusses den Versicherungsnehmern direkt im laufenden Jahr und nicht über den Weg der RfB gutgeschrieben. Die Grundsätze für die vertragsindividuelle Zuteilung sind zu beachten. Die Direktgutschrift hat im Niedrigzinsumfeld eine geringere Bedeutung.

45 **c) Beteiligung an den Bewertungsreserven (Buchst. c)**. Bewertungsreserven entstehen nur bei Tarifen mit klassischer Kapitalanlage. In dem seit 1.1.2008 gültigen VVG wurde erstmals eine **explizite Beteiligung der Versicherungsnehmer an den aktuellen positiven Bewertungsreserven** festgeschrieben. Der Gesetzgeber folgte damit den Forderungen des BVerfG in dessen Urteil vom 26.7.2005<sup>75</sup> (→ Rn. 21). Eine Beteiligung an den stillen Lasten erfolgt nicht.

Die Versicherungsnehmer sind nach § 153 Abs. 3 VVG an dem ihrem Vertrag zuzuordnenden Anteil **zu 50% zu beteiligen**. Die Beteiligung erfolgt zunächst **nur rechnerisch** und wird dem einzelnen Vertrag erst bei dessen Beendigung zugewiesen. Nach Ansicht von *Höra/Filzau*<sup>76</sup> ist die Vereinbarung eines früheren Termins möglich. Dies kann jedoch im Unternehmensalltag ausgeschlossen werden und wurde deshalb in die Musterbedingungen nicht übernommen.

46 Zunächst bleibt festzuhalten: Die Versicherungsnehmer werden regelmäßig an den Bewertungsreserven beteiligt, und zwar im **Aktien- und Immobilienbereich** über die normalen Erlöse im Zuge von Verkaufstransaktionen. Bewertungsreserven im Zinsbereich stellen jedoch nur eine Momentaufnahme dar. Sie lösen sich regelmäßig im Zeitablauf im Gleichklang mit den Kuponzahlungen auf. Kupon bezeichnet hierbei die regelmäßigen Nominalzinszahlungen einer Anleihe. Da Anleihen den größten Teil der Kapitalanlagen von Lebensversicherungsunternehmen einnehmen, stellen Bewertungsreserven auf Zinspapiere im Niedrigzinsumfeld den stärksten Anteil der Bewertungsreserven dar.

<sup>73</sup> Regierungsbegründung, BT-Drucks. 16/3945 S. 96 (2. Sp.).

<sup>74</sup> Vgl. auch *Krause* in Looschelders/Pohlmann § 153 Rn. 35.

<sup>75</sup> BVerfG NJW 2005, 2363; dazu *Schenke* VersR 2006, 871 und *Baumann* r+s 2005, 401.

<sup>76</sup> Vgl. *Höra/Filzau* in MAH VersR § 25 Rn. 233.

Die **Einbeziehung der Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere** war im Gesetzgebungsverfahren zum neuen VVG stark umstritten.<sup>77</sup> Lebensversicherer kaufen festverzinsliche Wertpapiere nicht, um damit an der Börse spekulativen Handel zu betreiben oder auf ein sich änderndes Zinsumfeld zu wetten. Mit den Zinsen der Kapitalanlagen werden die von den Lebensversicherern garantierten Leistungen für die Versicherten finanziert. Darüber hinausgehende Erträge werden für die Überschussbeteiligung eingesetzt. Deswegen werden festverzinsliche Anlagen auch in der Regel bis zur Ende der Laufzeit im Bestand der Kapitalanlagen gehalten. 2012 unternahm der Gesetzgeber im Rahmen der VAG-Novelle einen ersten Anlauf, den Fehler im Gesetz zu bereinigen. Die Neuregelung im Lebensversicherungsreformgesetz stellt sicher, dass an Versicherungsnehmer nur die Bewertungsreserven ausgeschüttet werden, die ökonomisch tatsächlich vorhanden sind. Die Versichertengemeinschaft profitiert insgesamt: Nicht nur durch eine gerechtere Verteilung, sondern auch durch die Stärkung der Risikotragfähigkeit der deutschen Lebensversicherung. Da es sich um aufsichtsrechtliche Regelungen handelt, ist eine Änderung der Muster-AVB nicht notwendig.<sup>78</sup>

Grundsätzlich **verändern sich Bewertungsreserven börsentäglich**.<sup>49</sup> Eine börsentägliche Ermittlung und Zuweisung zu den abgehenden Verträgen ist im Unternehmensalltag nicht möglich. Das Gesetz fordert hier zumindest die jährliche Ermittlung im Rahmen des Jahresabschlusses. § 2 Abs. 2 (c) greift diese Forderung auf und ergänzt um weitere Zeitpunkte zu Rentenbeginn und zum Versicherungs-jahrestag bei laufenden Renten. Unternehmensindividuell sind jedoch auch kürzere Zeiträume, beispielsweise monatlich, möglich und im Alltag bei einer Vielzahl von Versicherern anzutreffen. Die Musterbedingungen geben in einer Fußnote hierzu den expliziten Hinweis an die Unternehmen: „Ggf. unternehmensindividuellen anderen Zeitpunkt verwenden“.

**Grote** vertritt die Ansicht, dass sich eine **Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Rentenbezugszeit** nicht zwingend aus dem Gesetzestext ergebe.<sup>79</sup> Da die BaFin und die herrschende Meinung in der Literatur<sup>80</sup> eine andere Auffassung vertreten, wurde die explizite Beteiligung in die Musterbedingungen § 2 Abs. 2 (c), dritter Spiegelstrich, aufgenommen. Dieses Verfahren entspricht dem von der BaFin veröffentlichten Mustergeschäftsplan für die Überschussbeteiligung des Altbestandes.<sup>81</sup><sup>48</sup>

### 3. Überschussbeteiligung beim einzelnen Vertrag (Abs. 3)

Die Überschusszuteilung erfolgt **vertragsindividuell** und verursachungsorientiert als sogenannte laufende Überschussbeteiligung sowie zum Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrags bzw. Rentenzahlungsbeginn (sogenannte Schlussüberschussbeteiligung). Der Vorstand legt auf Basis des Vorschlags des Verantwortlichen Aktuars die Überschussanteilsätze pro Gewinngruppe (und damit für den einzelnen Vertrag) fest.<sup>49</sup>

Dabei ist wesentlich, dass die kollektiv ermittelte Überschussbeteiligung nicht 1:1 auf den Einzelvertrag übertragbar ist. Für den einzelnen Versicherungsnehmer

<sup>77</sup> Krause in Looschelders/Pohlmann § 153 Rn. 24 Fn. 52.

<sup>78</sup> Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (LVVG), Artikel 1 in Kraft seit 7.8.2014.

<sup>79</sup> Grote in Marlow/Spuhl Rn. 1023.

<sup>80</sup> Vgl. Reiff in Prölss/Martin § 153 Rn. 30 sowie Höra/Fitzau in MAH VersR § 25 Rn. 235.

<sup>81</sup> S. hierzu auch Krause in Looschelders/Pohlmann § 153 Rn. 42 und 46ff.

ist also die Beteiligung an den einzelnen Überschussquellen der Vorjahre **nicht unmittelbar nachvollziehbar**.

- 50 Bei kapitalbildenden Lebensversicherungen besteht die individuelle Überschusszuteilung regelmäßig aus der sog. **laufenden Überschusszuteilung und der Schlussüberschusszuteilung**. Die laufenden Überschüsse erhöhen mit ihrer Zuteilung die Garantie. Es sind je nach Vertragsart und Vereinbarung in den ARB verschiedene Bezugsformen<sup>82</sup> denkbar.<sup>83</sup> Während die verzinste Ansammlung in der Vergangenheit die größte Rolle spielte, wählen die meisten Kunden heutzutage den Bonus, mit dem die Versicherungsleistung erhöht wird. Eine Verrechnung der Überschüsse mit den Beiträgen ist fast ausschließlich im Bereich der Risiko- und Zusatzversicherungen zu finden.

Die Schlussüberschussbeteiligung bleibt in ihrer Höhe bis zum Ablauf nicht verprochen. Nach § 2 Abs. 4 ARB werden die Versicherungsnehmer jährlich über den Stand der Überschussbeteiligung unterrichtet. Die Vereinbarung in der Musterbedingung folgt hierbei § 6 Abs. 1 Nr. 3 VVG-InfoV.

- 51 **a) Bildung von Gewinngruppen (Buchst. a Satz 1, 2).** Gewinngruppen oder auch Abrechnungsverbände untergliedern das Versichertenkollektiv in Untergruppen für Zwecke der versuchungsorientierten Überschussbeteiligung. Die verschiedenen **Versicherungsarten** tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Gleichartige Versicherungen werden deshalb in Gewinngruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gewinngruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben (auch → Rn. 43).

Alle Überschüsse einer Gewinngruppe werden in der RfB dieser Gewinngruppe „angesammelt“ und stehen für die zukünftige individuelle Vertragszuteilung zur Verfügung.<sup>84</sup> Der für das Gesamtunternehmen kollektiv ermittelte Rohüberschuss wird auf die Gewinngruppen entsprechend ihrer Verursachung aufgeteilt.<sup>85</sup> Für die Zerlegung des Kapitalanlageergebnisses spielen insbesondere die Höhe des Deckungskapitals sowie der Rechnungszins für die Frage nach der Verursachung die entscheidende Rolle. Verträge mit niedrigerem Rechnungszins haben einen größeren Anteil.<sup>86</sup>

- 52 Satz 1 und 2 können um unternehmensindividuelle Informationen über Gewinngruppen bzw. Untergruppen und deren Modalitäten ergänzt werden; die Begriffe sind an die unternehmensindividuellen Gegebenheiten anzupassen.

- 53 **b) Einzelvertragliche Zuordnung der Überschüsse (Buchst. a S. 3–7).** Die Bestimmung der spezifischen Überschusszuteilung auf den einzelnen Vertrag geschieht unter Beachtung des **Gleichbehandlungsgrundsatzes** nach § 11 Abs. 2 VAG.<sup>87</sup> Für die individuelle Überschusszuteilung steht die RfB der Gewinngruppe zur Verfügung, die mit Überschüssen aus den Vorjahren gespeist ist. Die Bezugsgröße für die Gewährung der Überschusszuteilung ist in den ARB des einzelnen

<sup>82</sup> Zu Details *Kurzendörfer* S. 165 ff. und *Führer/Grimmer* S. 151 ff.

<sup>83</sup> *Krause* in *Looschelders/Pohlmann* § 153 Rn. 20, 21.

<sup>84</sup> Unternehmens- oder gewinngruppenindividuell auch Direktgutschrift möglich.

<sup>85</sup> Vgl. auch *Grote* in *Marlow/Spuhl* Rn. 1005 f.

<sup>86</sup> Kriterien für die Einrichtung von Abrechnungsverbänden bzw. Gewinngruppen liefern *Balleer/Claßen* S. 25 f.

<sup>87</sup> *Führer/Grimmer* S. 151.

Vertrages festgelegt. Anteilig erhalten alle Verträge einer Gewinngruppe denselben Anteilsatz.

Dabei spielen die im Rahmen des Jahresabschlusses kollektiv ermittelten Überschüsse eine untergeordnete Rolle. Vielmehr kann die **Puffer- und Glättungsfunktion der RfB** dazu führen, dass der einzelne Vertrag für sein Versicherungsjahr eine Überschusszuteilung erhält, während im Gesamtkollektiv zeitgleich gar keine Überschüsse entstanden sind oder umgekehrt – die individuelle Überschusszuteilung für den Vertrag kann Null betragen, obwohl das Gesamtkollektiv Überschüsse erwirtschaftet hat. Im letzten Fall könnte einerseits der für die Gewinngruppe geltende Anteilsatz mit Null deklariert sein oder aber die festgelegte Bezugsgröße des Einzelvertrages nimmt keinen positiven Wert an.

Sollten bestimmte **Verträge aus dem „Anteilsverfahren“ ausgenommen** sein, ist dies nach neuerer Rechtsprechung bereits transparent in den ARB darzustellen (→ R.n. 23 ff.)<sup>88</sup>. Dabei wird auf die Frage der Verursachungsorientiertheit nicht eingegangen.

Bereits sehr früh hat sich *Gessner* mit Idealmodellen einer verursachungsgerechten Überschusszuteilung beschäftigt.<sup>89</sup> Eine verursachungsgerechte Überschusszuteilung würde die unrealistische Annahme des Wissens der Rechnungsgrundlagen für die gesamte Vertragsdauer voraussetzen.<sup>90</sup>

In **Satz 5** wird auf die **Direktgutschrift** verwiesen. Aus Sicht des Versicherers können die für die Ausschüttung vorgesehenen Beträge direkt ausgeschüttet und an einzelne Versicherungsnehmer zugeteilt werden, ohne dass sie vorher in der RfB zurückgelegt wurden. Handelsrechtlich gehen diese Ausschüttungen direkt zu Lasten des Geschäftsjahres der Ausschüttung und werden auf die Überschussbeteiligung dieses Jahres angerechnet.<sup>91</sup>

Der Vorstand legt auf Basis des Vorschlags des Verantwortlichen Aktuars die Überschussanteilsätze fest. Die Festlegung erfolgt in der Regel jährlich zum Ende des Vorjahres. Die Musterbedingungen enthalten in Satz 6 diesen Regelfall. In der Unternehmenspraxis sind jedoch auch abweichende Festlegungszeitpunkte und -intervalle (unterjährig oder auch mehrjährig) möglich und zu beobachten.

**c) Einzelvertragliche Zuordnung der Bewertungsreserven (Buchst. b).** Die für die Überschussbeteiligung angewendeten **verursachungsorientierten Verfahren gelten analog** für die vertragsindividuelle Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven.

Generell gilt, dass für die Zuteilung **keine taggenaue Bewertung** auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bzw. der Ansparphase erfolgt. Maßgebend ist nach § 153 Abs. 3 VVG der Wert, den der Versicherer **zuletzt deklariert** hat.<sup>92</sup> Eine börsentägliche Bewertung und Zuordnung ist im Unternehmensalltag nicht leistbar.

Die im letzten Satz des Absatzes genannten aufsichtsrechtlichen Regelungen berücksichtigen § 153 Abs. 3 S. 3 VVG. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven ist nur in dem Rahmen möglich, in dem aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung der Versicherungsunternehmen nicht berührt werden.

<sup>88</sup> OLG Stuttgart BeckRS 2014, 05600.

<sup>89</sup> *Gessner* S. 12 ff.

<sup>90</sup> *Gessner* S. 16.

<sup>91</sup> Vgl. *Reiff* in Prölss/Martin § 153 R.n. 18.

<sup>92</sup> *Höra/Fitzau* in Terbille/Höra § 25 R.n. 234.

56 **d) Verweis auf weiterführende Unterlagen (Buchst. c).** In der in Buchst. c erwähnten Anlage zu den Versicherungsbedingungen („Bestimmungen zur Überschussbeteiligung für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung“) werden **Einzelheiten zur Überschussbeteiligung** und das dabei angewandte Verfahren dargestellt. Diese Angaben können aber auch an anderer Stelle in den Versicherungsbedingungen oder in anderen Vertragsunterlagen gemacht werden.

Im Einzelnen handelt es sich idR um folgende unternehmensindividuelle Angaben zur Überschussbeteiligung und das dabei angewandte Verfahren:

- 57 – Voraussetzungen für die **Fälligkeit** der Überschussanteile: Beispiele sind eine eventuelle Wartezeit oder ein Stichtag für die Zuteilung der Überschussanteile.
- 58 – **Form und Verwendung** der Überschussanteile: Zu unterscheiden ist zwischen laufenden Überschussanteilen (diese werden periodisch wiederkehrend gezahlt, üblich bei Zinsüberschussanteilen), Schlussüberschussanteilen (diese werden idR zu Beginn der Rentenphase, anteilig aber auch bereits bei Kündigung oder Tod vor der Rentenphase fällig), Bonus (dabei werden die Überschussanteile für die Bildung einer neuen ergänzenden Versicherungsleistung in Form einer versicherten Rente genutzt), Ansammlung (die Überschussanteile addieren sich, idR verzinslich), Verrechnung (die Überschussanteile werden beispielsweise mit der Prämie verrechnet) und Barauszahlung (die Überschussanteile werden bar ausgezahlt).
- 59 – **Bemessungsgrößen** für die Überschussanteile: Bemessungsgrößen sind üblicherweise das Deckungskapital, das gebildete Kapital oder die Beiträge.
- 60 – Die **Rechnungsgrundlagen** für die Ermittlung der Beiträge: Der Beitrag wird in Abhängigkeit von der versicherten Leistung unter Berücksichtigung der Sterbewahrscheinlichkeit, der für die gesamte Dauer des Vertrages einzukalkulierenden Kosten (Abschluss-, Verwaltungs- und sonstige Kosten) und des vereinbarten Rechnungszinses berechnet.

#### 4. Keine Garantie (Abs. 4)

61 Absatz 4 enthält – eingeleitet bereits durch die Frage in der Überschrift – einen **Warnhinweis** für den Versicherungsnehmer, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann. Dies wird zwar ausdrücklich erst in **Satz 3** ausgeführt, durch den Hinweis in der Überschrift, auf die bereits in Absatz 1 verwiesen wird (→ Rn. 31), ist der Warnhinweis aber nicht zu übersehen. Außerdem erläutert Absatz 4 die **Gründe** dafür, weshalb eine Überschussbeteiligung **nicht garantiert** werden kann.

Schließlich wird darauf verwiesen, dass die Versicherungsnehmer jährlich über die Entwicklung ihrer Überschussbeteiligung **unterrichtet** werden. Hierbei handelt es sich um einen deklaratorischen Verweis. Denn die Verpflichtung zur jährlichen Unterrichtung der Versicherungsnehmer ist in § 155 S. 1 VVG geregelt. Der Hinweis dient der Transparenz für den Versicherungsnehmer.

### IV. Darlegungs- und Beweislast

62 Da weder das Versicherungsvertragsrecht noch das Zivilprozessrecht für den Anspruch auf Überschussbeteiligung besondere Beweislastvorschriften vorsehen, gelten die **allgemeinen Grundsätze** des Zivilprozessrechts. Der Anspruchsteller muss daher darlegen, dass und in welcher Höhe ihm ein Anspruch auf Überschussbeteiligung zusteht.